

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### Präambel

#### Unternehmerische Verantwortung zum sozialen Handeln (Corporate Social Responsibility)

Tarkett fühlt sich den Prinzipien nachhaltigen und verantwortungsvollen wirtschaftlichen Handelns verpflichtet und ist dem „United Nation Global Compact“ beigetreten. Daher ist es unser Ziel, dass auch unsere Lieferanten und Kunden sich zu einer Unternehmenspolitik verpflichten, die den Prinzipien des „United Nation Global Compact“ entspricht, indem sie sowohl in eigenen Unternehmen als auch in der Geschäftsbeziehung zu eigenen Lieferanten und Kunden die zehn Prinzipien des Global Compact anwenden. Diese Prinzipien basieren auf den Menschenrechten, den Mindestanforderungen an Arbeitnehmerrechte, dem Umweltschutz sowie der Vermeidung von Korruption. (<http://www.unglobalcompact.org>).

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Wir liefern nur zu den Bedingungen unserer Auftragsbestätigung. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, hat er darauf sofort ausdrücklich in einem gesonderten Schreiben hinzuweisen.

2. Sind unsere Ansprüche bei Vertragsabschluss gefährdet, sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist.

3. Die angegebenen Liefertermine sind Richtwerte, wobei der Kunde anerkennt, dass Lieferungen von den Möglichkeiten der Lieferung, Herstellung und des Transports abhängig sind. Wir haften daher nicht, wenn die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Lieferfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als solche schriftlich bestätigen und sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Wird unsere Liefermöglichkeit durch Maschinenschäden, Rohstoffmangel oder sonstige von uns nicht zu vertretende Betriebs- oder Transportstörungen, durch Lieferverzögerungen unserer Vorlieferanten oder durch höhere Gewalt (Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen u. a.) behindert, verschiebt sich die Lieferung entsprechend, sofern wir nicht vom Vertrag zurücktreten. Sind wir mit der Leistung im Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gefordert werden.

4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbständige Geschäfte.

Bei Lieferung von Waren nicht 1. Wahl ist das Rückrecht ausgeschlossen. Aufträge können mit Mengenabweichungen bis zu 10 %, bei Sonderanfertigungen und für Sonderposten bis zu 20 % ausgeliefert werden.

Bei Velours Teppichböden können Sonderanfertigungen mit einer Mengenabweichungen bis zu 20 % bei Mengen unter 400m<sup>2</sup> mit einem Aufschlag von 20m<sup>2</sup> ausgeliefert werden.

5. Voraussetzung jeglichen Mängelanspruchs bezüglich der Boden- und Wandbeläge unserer Standardkollektionen (1. Wahl) ist die Verwendung entsprechend unserer Empfehlung, Verlegung nach DIN 18 365 für elastische und textile Bodenbeläge und DIN 18 356 für Holzfußbodenbeläge, sowie normale Beanspruchung und ordnungsgemäße Pflege des Belages.

6. Der Rücktritt vom Vertrag, sowie jegliche Ansprüche auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung sind bei geringfügigen, branchenüblichen Abweichungen der Farbe, der Dessinierung, der Abmessungen und des Gewichts ausgeschlossen, sofern insoweit keine ausdrücklichen Garantien erfolgen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Abweichungen unserer Waren von Mustern und Proben, insbesondere bei technischem Fortschritt.

Bei Velours Teppichböden können in seltenen Fällen, ohne die Gebrauchstauglichkeit zu beeinträchtigen, bleibende Schattierungen (Shading) auftreten, deren Ursache nicht material- oder konstruktionsbedingt ist. Insoweit wird keine Gewährleistung übernommen.

7. Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind nach Beginn der Be- oder Verarbeitung der Ware ausgeschlossen.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Mängel sind unverzüglich schriftlich an unseren Geschäftssitz in Ludwigshafen zu rügen, Lieferscheine und Etiketten sind beizufügen.

9. Bei berechtigter Mängelrüge haben wir im Hinblick auf die Regelung gemäß §439 Abs.3 BGB ein Wahlrecht entweder das Entfernen der mangelhaften und Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreie Sache selbst vorzunehmen oder dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.

Ersatzlieferungen und Nachbesserungsleistungen verlängern nicht die Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

10. Die Rückgabe von beanstandeter Ware bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nach deren Erteilung lassen wir die Ware beim Kunden auf dessen Gefahr durch unsere Vertragsspediteure abholen. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen gehen zu unseren Lasten.

11. Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens, gleich aus welchem Rechtsgrund ist Kaufleuten gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit nicht die Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf in Rede steht. Unsere Haftung wird auf einen Höchstbetrag von 30.000 EUR für materielle Schäden begrenzt.

12. Die Lieferung unserer Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen;

(a) Die Vorbehaltsware bleibt bis zur vollen Bezahlung (bei Wechsel- oder Scheckzahlung erst mit der Einlösung) sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen von uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines etwa zu Lasten des Kunden gehenden Kontokorrentsaldos unser Eigentum.

(b) Soweit sich bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Ware kraft Gesetzes für uns Miteigentumsanteile ergeben, gelten diese Anteile als Vorbehaltsware.

(c) Der Kunde ist vorbehaltlich eines uns jederzeit zustehenden Widerrufs befugt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes selbst oder durch Dritte zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt stets für uns als Hersteller. Unser Miteigentumsanteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert des Fertigerzeugnisses. Soweit der Kunde gleichwohl Eigentum oder Miteigentum an der neu hergestellten Sache erwirbt, wird schon jetzt vereinbart, dass dieses zur Sicherung unserer Forderungen gemäß Buchst. a) in gleichem Umfang auf uns übergeht. Der Kunde bleibt als Entleiher zum unmittelbaren Besitz oder Mitbesitz an der neuen Sache berechtigt. Die der Sicherung unserer Forderungen dienenden Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware.

(d) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Zu Pfändungen, Sicherheitsübereignungen etc. ist er nicht ermächtigt etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen. Dritte hat der Kunde auf unsere Rechte hinzuweisen. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, tritt er uns schon jetzt erfüllungshalber bis zur völligen Abdeckung seiner Verbindlichkeiten alle aus der Veräußerung entstehenden Rechten sowie etwaige Ansprüche aus einer Kreditversicherung ab. Ist das Entgelt der Vorbehaltsware in einer Gesamtforderung des Kunden enthalten, die ein Entgelt für die im Vorbehaltsvermögen Dritter stehenden Materialien einschließt, ist die Abtretung der Höhe nach auf den von uns dem Kunden berechneten Nettoverkaufspreis unseres Materials zuzüglich eines Aufschlags von 20 % begrenzt. Der Kunde ist trotz Abtretung an uns zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde jederzeit die Schuldner der abgetretenen Forderungen und den Forderungsbetrag zu spezifizieren und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

(e) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Die Rücknahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts, sofern wir dies nicht ausdrücklich erklärt haben. Die zurückgenommene Ware kann nach Androhung der Verwertung für Rechnung des Kunden freihändig zu einem den Umständen nach angemessenen Preis verwertet werden. Die Verwertungsregelungen in der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

(f) Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet, die Auswahl der Sicherheiten bleibt uns überlassen.

13. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der bei der Lieferung geltenden gesetzlichen Ust.. Ändern sich Rohstoffpreise, Löhne, Transport- oder sonstige Kosten bis zur Auftragsausführung wesentlich, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen.

14. Die Lieferung erfolgt ab Herstellerwerk in üblicher Verpackung. Lieferungen über EUR 500,00 erfolgen frachtfrei Haus. Für Aufträge unter EUR 500,00 werden EUR 50,00 Bearbeitungsgebühr berechnet. Mehrkosten für Express- oder Eilgutversand, zweite Zustellung, telefonisches Avis, Hebebühne zur Entladung, Sonderfahrten, Sonderanlieferungen, Einlagerungen, Staplermitnahme und Rollenpalettierungen gehen zu Lasten des Kunden. Paletten, Hängeböcke, Coil-Press, Eisenkerne sowie Spezial-Papphüllen u. a., die nach 4 Wochen ab Versandtag nicht oder nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben worden sind, berechnen wir mit dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich USt.

Transportschäden und Fehlmengen sind vom Kunden im eigenen Interesse auf den Frachtpapieren zu vermerken, um anliefernden Transporteur zu bestätigen und sofort beim Frachtführer/Spediteur geltend zu machen, wobei sich bei größeren Schäden die Schadensaufnahme durch einen Havariekommissar oder Sachverständigen empfiehlt. Wenn wir Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport geltend machen müssen, geschieht dies für Rechnung und auf Kosten des Empfängers.

15. Die Gefahr geht - auch wenn die Versendung von einem anderen als dem Erfüllungsort erfolgt - mit der Absendung der jeweiligen Lieferung, bei Selbstabholung sowie im Fall von Versandverzögerung, die wir nicht zu vertreten haben mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über. Die Vereinbarung jeglicher Lieferklauseln berührt den Gefahrübergang nicht.

16. Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Erfolgt die Zustellung der Rechnung vor Lieferung der bestellten Ware, beginnt die 30-Tage-Frist ab Zugang der Ware. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig verfügbar ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen gemäß Ziffer 20 berechnet.

17. Zahlungen gelten als Erfüllung erst mit Eingang auf einem unseren Konten. Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf Zinsen und Kosten, dann auf die jeweils älteste Forderung verrechnet. Entgegenstehende Anweisungen des Kunden sind unwirksam.

18. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen.

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

19. Bei Wechselannahme gehen Diskont und Spesen zu Lasten des Kunden. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung wechsel- und scheckmäßiger Rechte wird nicht übernommen.

20. Gerät der Kunde mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug oder wird ein fälliger Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, werden alle uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen einschließlich aller Wechsel- und Scheckforderungen sofort fällig. Bei Verzug des Kunden können wir Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 12% p.a. berechnen.

21. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.

22. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.

23. Soweit in der Auftragsbestätigung auf handelsübliche Vertragsformeln Bezug genommen ist, finden die „Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“ von 2010 (Incoterms) mit Ausnahme der Regeln über den Gefahrübergang Anwendung.

24. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Ludwigshafen (Pfalz).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten auch in Wechsel- und Schecksachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz).

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen „Internetdienste“

##### § 1 Geltung

1. Tarkett Holding GmbH erbringt ihre Internet- und Telekommunikationsleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen in Verbindung mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen Tarkett Holding GmbH, Rheinallee 13, 67061 Ludwigshafen (Pfalz).

2. Abweichenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

##### § 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, wenn Tarkett Holding GmbH die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat oder mit der tatsächlichen Ausführung ihrer Leistungen durch Gewährung des Netzzuganges beginnt.

##### § 3 Geheimhaltung / Datenschutz

Der Kunde wird gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass Tarkett Holding GmbH personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

Soweit sich Tarkett Holding GmbH Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Tarkett Holding GmbH berechtigt die Teilnehmerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 BDSG offen zu legen. Hierzu ist sie insbesondere berechtigt, wenn die Erkennung oder Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen der Firma Tarkett Holding GmbH sowie in den in Anspruch genommenen Anlagen Dritter, die die Ermittlung von Daten nötig machen.

Tarkett Holding GmbH versichert, dass Mitarbeiter, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind und Tarkett Holding GmbH die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Ausführungen der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.

##### § 4 Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Ludwigshafen (Pfalz).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten auch in Wechsel- und Schecksachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz).

Tarkett Holding GmbH

Rheinallee 13

D-67061 Ludwigshafen (Pfalz)

Stand: 01.01.2022